

## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Bickenbach Der Gemeindevahllleiter

Betr.: Kommunalwahl am 6.3.2016

hier: Bekanntmachung von Nachrückern in die Gemeindevertretung

Hiermit gebe ich gemäß § 34 Abs. 3 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) vom 7. 3. 2005 (GVBl. I. Seite 197), zuletzt geändert durch Gesetz zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene und zur Änderung kommunalrechtlicher Rechtsvorschriften vom 20. 12. 2015 (GVBl. Seite 618) bekannt, dass

Herr Olaf Gries in der Sitzung der Gemeindevertretung am 08.03.2018 zum Beigeordneten der Gemeinde Bickenbach ernannt wurde und somit sein Mandat in der Gemeindevertretung zum 08.03.2018 verloren hat.

Ich stelle fest, dass nachstehende Listenbewerberin des Wahlvorschlages der CDU in die Gemeindevertretung nachrückt:

Frau Anita Bahrke

Gegen diese Feststellung kann jede wahlberechtigte Person des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch einer wahlberechtigten Person, die nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn mindestens eins vom Hundert der Wahlberechtigten (46) unterstützen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Gemeindevahllleiter der Gemeinde Bickenbach Günter Martini, Darmstädter Straße 7, 64404 Bickenbach einzulegen. Durch eine E-Mail kann keine rechtsverbindliche Erklärung abgegeben werden. Der Einspruch ist innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Die Einspruchsfrist beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Bickenbach, den 09.03.2018

gez. Markus Hennemann  
Gemeindevahllleiter